



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 26. Juli 2025

Nr. 30

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

418. Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben "6-streifigen Ausbau der A 1 vom Autobahnkreuz Kamen bis zur Anschlussstelle Hamm-Bockum/Werne – Abschnitt 12" S. 297

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

419. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2025 S. 299; **420.** Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 des Aggerverbandes S. 300; **421.** - **425.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 300 - 301; **426.** - **428.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 301; **429.** Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 301

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 302

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

418. Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses für das Bauvorhaben "6-streifigen Ausbau der A 1 vom Autobahnkreuz Kamen bis zur Anschlussstelle Hamm-Bockum/Werne – Abschnitt 12"

Bezirksregierung Arnsberg 14.07.2025
25.04.1.11-01/19

Öffentliche Bekanntmachung

Planfeststellung für den 6-streifigen Ausbau der A 1 vom Autobahnkreuz Kamen (o.) bis zur Anschlussstelle Hamm-Bockum/Werne (m.) – Abschnitt 12 – von Bau-km 136+800 bis Bau-km 126+416

I.

Mit Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg (Planfeststellungsbehörde) vom 10.07.2025

- 25.04-1.11-04/19 ist der Plan des o. a. Bauvorhaben gem. § 17 S. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und § 74 Abs. 1 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) NRW festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die Autobahn GmbH des Bundes.

II.

1. Da mehr als 50 Zustellungen des Planfeststellungsbeschlusses vorzunehmen wären, wird die Zustellung gemäß § 74 Abs. 5 VwVfG NRW durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt.
2. Der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/-5718> und im UVP- Portal ab dem 29.07.2025 einsehbar. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit dem amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich.
3. Jeweils eine Ausfertigung des Planstellenbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit vom **29.07.2025 bis zum 12.08.2025** jeweils einschließlich bei folgenden Städten bzw. Gemeinden zur Einsicht während den Dienststunden aus:

Gemeinde Ascheberg Rathaus, Dieningstr. 7, 59387 Ascheberg Zimmer O.01	<u>Mo.- Fr.</u> 08.00 – 12.30 Uhr <u>Di.</u> 13.30 – 17.00 Uhr <u>Do.</u> 13.30 – 16.00 Uhr
Stadt Bergkamen Amt für Stadtplanung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Zimmer 522	<u>Mo., Di., Do.,</u> 08.00 – 16.00 Uhr <u>Mi.</u> 08.00 – 14.30 Uhr <u>Fr.</u> 08.00 – 12.00 Uhr
Stadt Hamm Technisches Rathaus Gustav-Heinemann-Str. 10, 59065 Hamm Bautechnisches Bürgeramt, Erdgeschoss Aus organisatorischen Gründen wird gebeten einen Termin unter der Telefonnr. 02307/965-328 (Herr Helleckes) zu vereinbaren.	<u>Mo.- Fr</u> 08.30 – 12.30 Uhr <u>Mo.- Do.</u> 13.30 – 15.30 Uhr
Stadt Kamen Rathaus, Rathausplatz 1, 59154 Kamen Fachbereich Planung, Bauen, Umwelt Vor Zimmer 301 Aus organisatorischen Gründen wird gebeten, einen Termin unter der Telefonnummer 02307/ 148-2636 oder 02307/148-2630 zu vereinbaren	<u>Mo.-Di.</u> 07.30 – 16.30 Uhr <u>Mi.</u> 07.30 – 13.00 Uhr <u>Do</u> 07.30 – 17.00 Uhr <u>Fr.</u> 07.30 – 13.00 Uhr
Gemeinde Nottuln Stiftplatz 7/8, 48301 Nottuln FB 3 Planen, Bauen und Umwelt Zimmer 715	<u>Mo.-Fr.</u> 08.30 – 12:30 Uhr <u>Mo., Di., Mi.,</u> 14.00 – 16.00 Uhr <u>Do.</u> 14.00 – 18.00 Uhr
Stadt Werne Kommunalbetrieb Werne Bz. Stadtentwässerung, Straßen, Verkehr Schulstraße 7, 59368 Aus organisatorischen Gründen wird gebeten einen Termin unter der Telefonnummer 02389/71- 674 oder unter sesv@werne.de zu vereinbaren.	<u>Mo.- Do</u> 08.30 – 12.30 Uhr <u>Do.</u> 14.15 – 17.00 Uhr <u>Fr.</u> 08.30 – 12.00 Uhr

4. Zu den eingegangenen Einwendungen hat der Landesbetrieb Straßenbau NRW (ehemaliger Vorhabenträger) bzw. die Autobahn GmbH des Bundes (neue Vorhabenträgerin) eine Gegenäußerung erstellt, die anonymisiert Bestandteil der Planunterlagen ist. Den Personen, die in diesem Verfahren Einwendungen erhoben haben, wurde diese bereits zugeschickt.
5. Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist allen Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, als zugestellt (§ 74. Abs. 5 Satz 3 VwVfG NRW).
6. Bis zum Ablauf der Rechtsmittelfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 25, Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg schriftlich oder elektronisch (planfeststellungstrasse25@bra.nrw.de) angefordert werden.

III. Gegenstand des Vorhabens

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss beinhaltet in erster Linie:

- den 6-streifigen Ausbau der A 1 zwischen dem AK Kamen und der AS Hamm-Bockum/Werne
- die Errichtung von Lärmschutzanlagen,
- wasserwirtschaftliche Maßnahmen,
- sowie Ausgleichs-/ Ersatzmaßnahmen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans
- einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter.

Der Trägerin der Straßenbaulast wurden Auflagen erteilt. In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen und Forderungen entschieden worden.

IV. Verfügender Teil

Der Plan für den 6-streifigen Ausbau der A 1 umfasst den Abschnitt 12 von Bau-km 136+800 bis Bau-km 126+416 und wird einschließlich mit den hiermit im

Zusammenhang stehenden Änderungsmaßnahmen am bestehenden Straßen-, Wege- und Gewässernetz und Anlagen Dritter sowie den Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf dem Gebiet der Städte Bergkamen, Hamm, Kamen und Werne im Regierungsbezirk Arnsberg und der Gemeinden Ascheberg und Nottuln im Regierungsbezirk Münster mit den in diesem Beschluss aufgeführten Ergänzungen, Änderungen und Nebenbestimmungen festgestellt.

Die Feststellung des von der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Hamm als Vorhabenträgerin aufgestellten Plans erfolgt gemäß § 17 FStrG in Verbindung mit §§ 73 ff. VwVfG NRW und §§ 5 ff. UVPg.

V. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die v. g. Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden beim **Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig**.

Gemäß § 74 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt der Planfeststellungsbeschluss den Betroffenen gegenüber mit dem Ende der zweiwöchigen Auslegungsfrist als zugestellt. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch die Bezirksregierung

Arnsberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von zehn Wochen nach Klageerhebung anzugeben (§ 17e Abs. 3 FStrG). Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf der vorgenannten Frist vorgebracht werden, können durch das Gericht zurückwiesen werden. Der Kläger muss sich durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Welche Prozessbevollmächtigte dafür zugelassen sind, ergibt sich aus § 67 VwGO.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss für diese Bundesfernstraße, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist, hat gem. § 17e Abs. 2 S. 1 FStrG i. V. m. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Im Auftrag

gez. Kürzel

(917)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 297



Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

419. 1. Nachtragshaushaltssatzung des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) für das Haushaltsjahr 2025

Zweckverband Unna, 30.06.2025
Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL)

Aufgrund der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL) sowie des § 81 der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) hat die Zweckverbandsversammlung mit Beschluss vom 30. Juni 2025 folgende Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung vom 9. Dezember 2024 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushalt werden

	die bisherigen festgesetzten Beträge EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich Nachträge festgesetzt auf EUR
im Ergebnisplan mit				
Erträge	8.875.291	22.500.000	-	31.375.291
Aufwendungen	8.875.291	22.500.000	-	31.375.291
im Finanzplan mit				
<u>aus laufenden Verwaltungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	8.685.203	22.500.000	-	31.185.203
Auszahlungen	8.685.203	22.500.000	-	31.185.203
<u>aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit</u>				
Einzahlungen	-	-	-	-
Auszahlungen	6.000	-	-	6.000
		festgesetzt.		

§ 2

Eine Planung einzelner Investitionsmaßnahmen erfolgt oberhalb einer Wertgrenze von 25.000,00 €. Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen wird nicht geändert.

§ 3

Der bisher festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals wird nicht geändert.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die Verbandsumlage wird nicht geändert.

Unna, 30.06.2025

Unna, 30.06.2025

Marco Voge

Peter Jungemann

Verbandsvorsteher

Geschäftsführer

Bekanntmachungsanordnung

Zweckverband Unna, 30.06.2025
Mobilität Ruhr-Lippe (ZRL)
Der Vorstand

Die vorstehende, von der Versammlung des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe in ihrer Sitzung am 30.06.2025 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NW), der Kreisordnung für das Land NW (KrO NW) sowie des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit NW (GkG NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordentlich bekannt gemacht worden,
- der Vorstand hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen benannt worden, die den Mangel ergeben.

Marco Voge
Verbandsvorsteher

Bestätigung gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Ich bestätige, dass der Wortlaut der beiliegenden Haushaltssatzung des Zweckverbandes Mobilität Ruhr-Lippe für das Haushaltsjahr 2025 mit dem Beschluss der Versammlung vom 30.06.2025 übereinstimmt,

die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist und sonstige vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtende Vorschriften eingehalten worden sind.

Marco Voge

Verbandsvorsteher

(495)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 299

420. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2024 des Aggerverbandes

Aggerverband Gummersbach, 17.07.2025

Die Versammlung des Aggerverbandes hat am 03. Juli 2025 den testierten Jahresabschluss 2024 festgestellt. Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 AggerVG i.V.m. § 18 der Satzung des Aggerverbandes durch Veröffentlichung im Internet (www.aggerverband.de) öffentlich bekannt gemacht. Die bekanntgemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten beim Aggerverband, Sonnenstraße 40, 51645 Gummersbach, eingesehen werden.

gez. Dr. Uwe Moshage

Vorstand

(66)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 300

421. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE56 4305 0001 0307 3153 58 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE56 4305 0001 0307 3153 58 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27.10.2025, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.
H 53/25

Bochum, 10.07.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 300

422. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE79 4305 0001 0328 1584 98 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE79 4305 0001 0328 1584 98 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27.10.2025, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.
R 54/25

Bochum, 10.07.2025

Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften
(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 300

423. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE22 4305 0001 0316 5368 87 hat das Aufgebot beantragt.
Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE22 4305 0001 0316 5368 87 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27.10.2025, 10:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

D 55/25
Bochum, 10.07.2025
Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften
(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 301

424. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des S-Prämiensparen flexibel Nr. DE43 4305 0001 0444 6545 94 hat das Aufgebot beantragt.
Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE43 4305 0001 0444 6545 94 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27.10.2025, 10:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

F 56/25
Bochum, 10.07.2025
Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften
(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 301

425. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des SparbuchesPlus Nr. DE63 4305 0001 0316 5376 04 hat das Aufgebot beantragt.
Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten SparkassenbuchesPlus Nr. DE63 4305 0001 0316 5376 04 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 27.10.2025, 11:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des SparkassenbuchesPlus anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des SparkassenbuchesPlus erfolgen wird.

K 57/25
Bochum, 10.07.2025
Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften
(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 301

426. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 20.03.2025 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE49 4305 0001 0320 1099 78 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.
Das Sparkassenbuch Nr. DE49 4305 0001 0320 1099 78 wird für kraftlos erklärt.

K 16/25
Bochum, 07.07.2025
Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften
(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 301

427. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 20.03.2025 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE21 4305 0001 0344 2467 98 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.
Das Sparkassenbuch Nr. DE21 4305 0001 0344 2467 98 wird für kraftlos erklärt.

M 17/25
Bochum, 07.07.2025
Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften
(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 301

428. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 20.03.2025 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE25 4305 0001 0345 0834 48 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.
Das Sparkassenbuch Nr. DE25 4305 0001 0345 0834 48 wird für kraftlos erklärt.

R 18/25
Bochum, 07.07.2025
Sparkasse Bochum
Der Vorstand
L.S. gez. 2 Unterschriften
(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 301

429. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 30957179 wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum 14.10.2025, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 14.07.2025

Sparkasse Geseke
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 301

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „RAPPELKISTE e. V.“, eingetragen beim Amtsgericht Gelsenkirchen unter VR 1139, ist aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden:

Herr Jens Masuch, Friedensallee 368, 22761 Hamburg
Herr Gregor Rüdell, Lindenstr. 25, 45894 Gelsenkirchen

(32)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „MGV Linderhausen e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 10173, wurde aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden:

Herr Thorsten Bechhaus, Am Hölternen Wams 5, 58332 Schwelm

(32)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „MGV Einigkeit 1897 Schwelm e.V.“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 10347, wurde aufgelöst.

Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator anzumelden:

Herr Thorsten Bechhaus, Am Hölternen Wams 5, 58332 Schwelm

(36)

Auflösung eines Vereins

Der „Förderverein für das zdi-Netzwerk Perspektive Technik e. V.“ mit Sitz in Unna, eingetragen beim Amtsgericht Hamm VR 2165, ist aufgelöst worden und befindet sich in Liquidation. Die Gläubiger des Vereins wurden aufgefordert, ihre Ansprüche gegen den Verein bei einem der Liquidatoren anzumelden:

Herr Carlos Hedler, Lünen

Frau Susanne Timpte, Werne

Frau Caroline Schulz, Schwerte

(47)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Behinderten-Sportgemeinschaft-Belecke e. V.“ mit dem Sitz in Warstein, eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 80171, ist am 25.03.2025 durch Beschluss aufgelöst worden. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden. Zu Liquidatoren sind bestellt worden:

Herr Udo Dragunski, wohnhaft Buschhofstraße 9, 59602 Rüthen-Drewer,

Frau Marita Rodehüser, wohnhaft Sellerweg 45, 59581 Warstein-Belecke.

Die Liquidatoren vertreten den Verein gemeinsam.

(55)



Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.
brot-fuer-die-welt.de/klima

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.